

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2564/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Drucksache 2129/25 Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

V: Beigeordneter für Finanzen, Beteiligungen und Theater

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Ä.-Antrag

Die Anlage 1 der Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

(Ergänzungen fett und Streichungen durchgestrichen markiert)

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird in der Anlage 1 wie folgt geändert (Änderungen fett markiert, Streichungen durchgestrichen):

§2 (1)

Betriebszweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens in den in der Satzung festgelegten Sparten / Kunstgattungen und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Um dem Betriebszweck als kulturellen Auftrag umfänglich gerecht zu werden, trägt der Eigenbetrieb durch geeignete Formate und Maßnahmen aktiv zum sozialen Zusammenhalt und zur kulturellen Teilhabe sowie zur kulturellen Bildung in der Stadtgesellschaft bei, ~~und~~ öffnet sich gegenüber vielfältigen und neuen Zielgruppen **und ist mit mobilen Angeboten auch in den Stadtteilen präsent.**

§2 (3)

Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte.

Es erfolgt der schrittweise Aufbau einer eigenen Schauspielsparte, die spartenverbindend eigene mobile und inhouse Produktionen umsetzt. Darüber hinaus können die Sparten

~~• Schauspiel und~~

• Ballett / Tanztheater

angeboten werden.

§4 (1)

Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus ~~dem einer~~ künstlerischen und ~~dem einer~~ kaufmännischen Werkleitung.

Die Werkleitung kann auch aus einem Team bestehen. Die Werkleitung besteht mindestens aus:

- a. einem künstlerischen Werkleiter und
- b. einem kaufmännischen Werkleiter.

Die weiteren Kompetenzen von Werkleitung und dem Leitungsteam sind in der Geschäftsordnung der Werkleitung zu definieren.

~~Beide Werkleiter sind gleichberechtigt.~~

~~Der künstlerische Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Künstlerischer Direktor, der kaufmännische Werkleiter die Dienstbezeichnung Kaufmännischer Direktor.~~

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Begründung zum vorgelegten Änderungsantrag liegt nicht vor. Die Zielsetzung aus den vorgeschlagenen Änderungen zur Satzung allein aus der Formulierung/ Ergänzung erschließt sich nicht eindeutig.

Aus Sicht der Verwaltung ist es Zweck der Satzung, allgemeine wie grundlegende Voraussetzungen für das Handeln der Leitung des Theaters und der politischen Gremien zu schaffen, die jederzeit auch Spielräume gewährleisten. Der konkrete Handlungsauftrag ergibt sich jeweils aus den Eigentümerzielen, die, besser als die Satzung, die Möglichkeit bieten, jederzeit durch Beschluss angepasst oder nachjustiert zu werden. Die Eigentümerziele stellen im Gegensatz dazu Erwartungen und Aufträge an die Werkleitung und den Werkausschuss als Organe des Eigenbetriebes dar. Sie stehen nachrangig zur Eigenbetriebssatzung und dem Wirtschaftsplan. Diese Hierarchie soll der Ausdruck „orientiert sich an“ in der Satzung abbilden.

Die Satzung selbst sollte auch nicht der Gefahr permanenter Anpassungen und Änderungen ausgesetzt werden, da sie sonst ihrem Zweck nur unzureichend entsprechen kann. Zudem könnte es gegen allzu konkrete inhaltliche Vorschläge als Teil einer Betriebssatzung gegebenenfalls kommunalrechtlichen Bedenken geben.

Zusammengefasst: Allgemeine Formulierungen in der Satzung erlauben jene Grundlagen und Spielräume, die in den Eigentümerzielen durch Beschluss jeweils konkretisiert werden.

Zu §2 (1):

Der Fokus auf vielfältige und neue Zielgruppen ist nach Ansicht der Verwaltung ausreichend und beinhaltet auch konkrete mobile Maßnahmen und die Präsenz in den Stadtteilen oder auch außerhalb der Stadt. In den Eigentümerzielen werden zudem entsprechende konkrete Indikatoren zur Umsetzung benannt, die solche Angebote umfassen. Auch hier gilt der Satzungszweck als allgemeine Voraussetzung, die mithilfe der Eigentümerziele konkretisiert wird.

Die Verwaltung empfiehlt daher bzgl. § 2 (1), an ihrer Formulierung festzuhalten.

Zu §2 (3)

Der Vorschlag der Verwaltung schafft eine Grundlage zur Ermöglichung der Schauspielsparte, deren Entwicklung und Ausgestaltung teils in den Eigentümerzielen, teils durch entsprechende Maßnahmen einer zukünftigen Leitung, die sich an den entsprechenden Indikatoren der Eigentümerziele orientiert, konkretisiert wird. Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung wird ein deutlich höheres Maß an Konkretheit und Verbindlichkeit hergestellt, die aber nicht Teil der Satzung sein können. Gerade im Hinblick auf die Risiken der Etablierung einer neuen Sparte, sollte die Flexibilität von Werkleitung und Werkausschuss erhalten bleiben, hier steuernd einzugreifen und den Prozess zeitlich anzupassen.

Eine Änderung/ Erweiterung in § 2 (3) wird von der Verwaltung abgelehnt und die Verwaltung empfiehlt, an ihrer Formulierung festzuhalten.

Zu §4 (1):

Die Ergänzung des Änderungsantrages zielt nach Verständnis der Verwaltung darauf ab, eine grundsätzliche Möglichkeit zur Erweiterung der Personenzahl als Leitungsteam zu schaffen (etwa als künstlerische oder als kaufmännische Doppelspitze). Dem entspricht, dass der Begriff „Team“ explizit ergänzt wird. Gestrichen wird außerdem der Satzungsbestandteil, der der Werkleitung Gleichberechtigung zuspricht. Des Weiteren wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

Hierzu merkt die Verwaltung an, dass Teambewerbungen auch ohne explizite Satzungsänderung grundsätzlich möglich sind. Die Bezeichnungen „Künstlerischer Werkleiter“ oder „Kaufmännischer Werkleiter“ bezeichnen eine Organstellung, dem auch eine größere Personenanzahl entsprechen kann. Sollten Teambewerbungen, etwas jeweils als Doppelspitze explizit gewünscht sein, kann dies ggf. in der Ausschreibung durch entsprechende Formulierungen berücksichtigt werden. Eine über die „Künstlerische“ und „Kaufmännische“ Organstellung hinausreichende weitere Möglichkeit, ist nicht vorgesehen.

Die Streichung zur Gleichberechtigung der Werkleitung widerspricht dem zukünftigen Ziel, dass sich die Theaterleitung auf „Augenhöhe“ begegnet und kooperative Prozesse ermöglicht werden.

Dass die Aufgaben und Kompetenzen etc. in einer Geschäftsordnung geregelt werden, muss in der Satzung nicht ausgeführt werden, sondern ergibt sich aus den Notwendigkeiten des Eigenbetriebes als Unternehmen.

Eine Änderung/ Erweiterung in § 4 wird von der Verwaltung abgelehnt und die Verwaltung empfiehlt, an ihrer Formulierung festzuhalten.

Fazit: Die Verwaltung lehnt die Änderungsvorschläge ab, nicht, weil sie inhaltlich nicht stimmig sind, sondern weil sie formal und (kommunal-)rechtlich im Wesentlichen nicht Bestandteil einer Satzung sein können.

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

27.10.2025

Datum